

ASYLSTATISTIK – ZU BEGINN DES 4. QUARTALS 2018

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH ALTER IN DER GRUNDVERSORGUNG

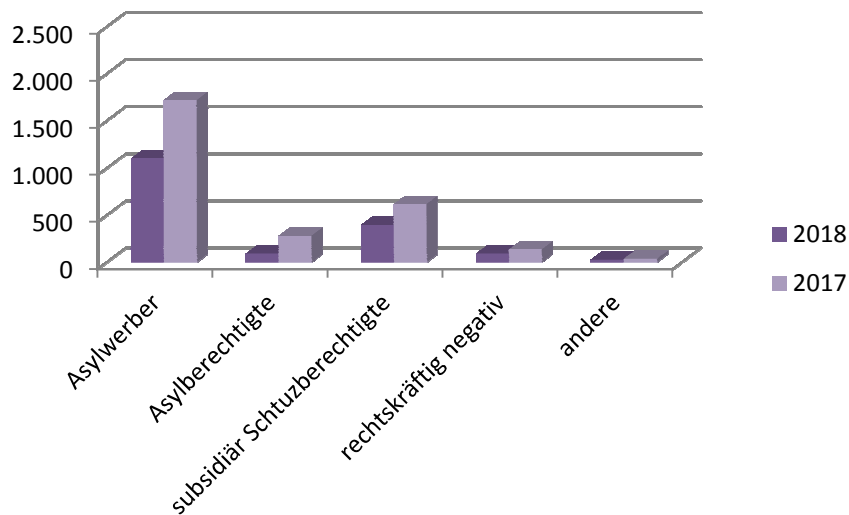
	zu Beginn des 4. Quartal 2017				zu Beginn des 4. Quartal 2018			
	Gesamt	unter 18 Jahre	18 bis unter 60 Jahre	60 und mehr Jahre	Gesamt	unter 18 Jahre	18 bis unter 60 Jahre	60 und mehr Jahre
	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[abs.]
Vorarlberg	2.809	937	1.826	46	1.727	560	1.119	48

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH GESCHLECHT IN DER GRUNDVERSORGUNG

	Asylwerber				Männlich				Weiblich			
	Gesamt		zu Beginn des 4. Quartal		Gesamt		zu Beginn des 4. Quartal		Gesamt		zu Beginn des 4. Quartal	
	2017	2018	Differenz	[%]	2017	2018	Differenz	[%]	2017	2018	Differenz	[%]
	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[%]	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[%]	[abs.]	[abs.]	[abs.]	[%]
Vorarlberg	2.809	1.727	-1.082	-38,5	1.907	1.121	-786	-41,2	902	606	-296	-32,8

ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH AUFENTHALTSTITEL IN DER GRUNDVERSORGUNG

	zu Beginn des 4. Quartal 2018					
	Gesamt	Asylwerber	Asylberechtigte	subsidiär Schutzberechtigte	rechtskräftig negativ	andere
Vorarlberg	1.727	1.105	96	399	96	31



ASYLWERBER UND SONSTIGE FREMDE NACH STAATSANGEHÖRIGKEIT
IN DER GRUNDVERSORGUNG

Staaten	zu Beginn des 4. Quartal		Anteil [%]
	2017 [abs.]	2018 [abs.]	
Gesamt	2.809	1.727	100,0
Afghanistan	1.191	810	46,9
Irak	417	294	17,0
Russische Föderation	224	170	9,8
Somalia	241	107	6,2
Syrien, Arabische Republik	309	76	4,4
Pakistan	69	37	2,1
Mongolei	41	37	2,1
Nigeria	54	33	1,9
Iran, Islamische Republik	52	25	1,4
Türkei	29	24	1,4
andere Staaten, unbekannt	182	114	6,6

KINDER UND JUGENDLICHE FLÜCHTLINGE AN VORARLBERGS PFLICHTSCHULEN

	Monat Oktober	
	2017 Schüler [abs.]	2018 Schüler [abs.]
Vorarlberg	976	616
Bezirk Bludenz	243	134
Volksschule	154	67
Neue Mittelschule	69	54
andere Pflichtschulen	20	13
Bregenz	357	242
Volksschule	209	149
Neue Mittelschule	140	92
andere Pflichtschulen	8	1
Dornbirn	161	82
Volksschule	94	50
Neue Mittelschule	60	29
andere Pflichtschulen	7	3
Feldkirch	215	158
Volksschule	136	113
Neue Mittelschule	67	38
andere Pflichtschulen	12	7

ERLÄUTERUNGEN

ASYLBERECHTIGTE

Sobald Österreich einer Asylwerberin, einem Asylwerber aufgrund der geltend gemachten Fluchtgründe Asyl zuerkannt hat, sind diese österreichischen Staatsbürgern – mit Ausnahme des Wahlrechtes – praktisch gleichgestellt: sie dürfen sich in Österreich niederlassen und haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt um selbst für ihren Lebenserhalt sorgen zu können.

ASYLWERBER

Als Asylwerber bezeichnet man Menschen, die aufgrund unterschiedlichster Gründe (z.B: aus Angst vor Verfolgung und Gewalt) ihre Heimat verlassen müssen. Diejenigen, die bis nach Österreich gelangen, haben das Recht einen Antrag auf ein Asylverfahren zu stellen. Während der Prüfung des Antrages haben die Menschen den Status eines Asylwerbers.

GRUNDVERSORGUNG

Das Land Vorarlberg ist im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung mit dem Bund (Artikel 15a B-VG) für die vorübergehende Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerbern, Asylberechtigten während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, Vertriebenen und anderen aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbaren Menschen), die im Bundesland Vorarlberg wohnen, zuständig und umfassen u.a. Leistungen wie: Unterbringung (in organisierten Unterkünften oder Privatunterkünften), angemessene Verpflegung, notwendige Bekleidung oder notwendige Krankenversorgung.

RECHTSKRÄFTIG NEGATIV

Wenn die rechtlichen Verfahren zu einem endgültig negativen Ergebnis gekommen sind, und die Personen nicht von der Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise Gebrauch machen, können fremdenpolizeiliche Zwangsmaßnahmen gesetzt werden.

Voraussetzung ist, das Vorliegen eines Reisedokumentes und / oder eines sogenannten "Heimreisezertifikates" das Herkunftsland muss also eine Rücknahme der Person auch zustimmen.

SUBSIDÄR SCHUTZBERECHTIGTE

Sind Personen, deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsland bedroht wird. Sie sind daher weder Asylwerberinnen/Asylwerber noch Asylberechtigte (Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), benötigen aber Schutz vor Abschiebung aus beispielsweise folgenden Gründen:

- Folter
- Unmenschliche oder erniedrigende Strafe bzw. Behandlung
- Todesstrafe
- Gravierende Verletzung eines Menschenrechts
- Bedrohung des Lebens, der Sicherheit oder Freiheit infolge willkürlicher Gewalt aufgrund eines bewaffneten Konflikts (z.B. Bürgerkrieg)
- Bedrohung des Lebens, der Sicherheit oder Freiheit infolge systematischer oder allgemeiner Menschenrechtsverletzungen

QUELLEN

Grundversorgung Standesmeldung, Amt der Vorarlberger Landesregierung
Schulstatistik, Landesschulrat für Vorarlberg